

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 3/11 BH

L 12 R 1087/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 122 R 243/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. März 2011 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 21.4.2011 beim Sozialgericht Berlin zur Niederschrift aufgenommenen und am 28.4.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben wegen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8.3.2011, zugestellt am 30.3.2011, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Diese muss dem Gericht - mit vollständigen Angaben - innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden.
- 3 Die entsprechende Erklärung des Klägers ist am 28.4.2011 beim BSG eingegangen. Sie enthielt jedoch nicht alle zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Angaben. Der Kläger ist deshalb mit Schreiben vom 3.5.2011 und nochmals vom 1.6.2011 gebeten worden, bis zum 15.6.2011 den aktuellen Bescheid als Nachweis über die Gewährung von Grundsicherungsleistungen vorzulegen. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen kann, wenn er innerhalb der gesetzten Frist den Auflagen nicht nachkommt.
- 4 Der Kläger hat bis zum Fristablauf weder die geforderten Angaben gemacht noch entsprechende Belege vorgelegt. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Prozesskostenhilfenvoraussetzungen ist unter diesen Umständen nicht möglich. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 5 Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

